



SVP Kanton Solothurn
www.svp-so.ch

SVP Kanton Solothurn

Einschreiben

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Rathaus, Barfüssergasse 14
4509 Solothurn

rolf.manser@vd.so.ch

Büsserach, 18.11.2024

Totalrevision des Waldgesetzes (WaGSO), Vernehmlassung der SVP Kanton Solothurn

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur vorgesehenen Totalrevision des Waldgesetzes Stellung nehmen zu dürfen. Innert Frist nehmen wir dazu Stellung.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Die SVP des Kantons Solothurn beurteilt Gesetzesvorhaben auf der Grundlage ihrer Grundsätze und ihres politischen Programms. Hier sind folgende Grundsätze massgebend:

- Kein Bürokratiewachstum, sondern bürgerfreundliche Lösungen. Nutzungskonflikte sollen im Gespräch mit den verschiedenen Gruppen und nicht mit einer Bewilligungs- und Verbotsbürokratie gelöst werden.
- Keine finanziellen Mehrbelastungen für unsere Bürgerinnen und Bürger, vor allem nicht angesichts der aktuellen Finanzlage.
- Keine unbegründeten Einschränkungen für unsere Bürgerinnen und Bürger. Die freie Zugänglichkeit zum Wald ist eines der ältesten Rechte, das nicht leichtfertig auf's Spiel gesetzt werden darf.

Auf der Basis dieser Grundsätze beurteilen wir den vorliegenden Gesetzesentwurf kritisch:

Grundsätzlich begrüssen wir eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und anerkennen, dass es sinnvoll sein kann, die Nutzung des Waldes in gewissen Bereichen einzuschränken. Jedoch lehnen wir eine einseitige Überregulierung ab. Bei bestimmten Nutzungsformen bestehen im Kanton Solothurn vorbildliche Lösungen, bei denen die verschiedenen Anspruchsgruppen allfällige Nutzungskonflikte einvernehmlich im Rahmen einer Vereinbarung lösen. Diesen Weg bevorzugen

wir vor bürokratischen Regulierungen. Der Wald ist ein zentraler Erholungsraum für die Bevölkerung und bietet vielfältige Möglichkeiten für Freizeitaktivitäten. Die Revision des Waldgesetzes sollte daher darauf abzielen, den Zugang zu diesem wertvollen Naturraum zu gewährleisten und zu fördern, ohne übermässige Einschränkungen oder bürokratische Hürden einzuführen. Wir erachten es als wichtig, dass die Bevölkerung wohnortsnah und ohne lange Reisewege den Wald zur Erholung und zur gesunden Freizeitbeschäftigung nutzen kann. Schliesslich wird gerade dadurch auch der mit ihren Steuermitteln finanzierte Waldfünlüber gerechtfertigt.

Die Begründung zusätzlicher finanzieller Ressourcen mit dem Klimawandel ist für uns nicht nachvollziehbar. Grundsätzlich stellen wir fest, dass aus der Verwaltung zunehmend der Klimawandel für Begehren jeder Art herhalten muss. Im vorliegenden Fall bezweifeln wir, ob der Klimawandel tatsächlich Interventionen in diesem Ausmass benötigt. Beim Wald in unseren Breitengraden handelt es sich um ein sehr stabiles und sehr anpassungsfähiges Ökosystem, dass man in hohem Ausmass sich selber überlassen darf.

Ebenfalls lehnen wir die Schaffung zusätzlicher personeller Ressourcen ab. Wir bieten nicht Hand für ein weiteres Stellenwachstum. Sollten tatsächlich zusätzliche Aufgaben anfallen, sind diese durch den gegenwärtigen Personalbestand und den allfälligen Verzicht bestehende Aufgaben zu leisten.

2. Zu einzelnen Bestimmungen

§ 7 Zugänglichkeit (Art. 14 WaG)

Der Regierungsrat erhält die Befugnis, Freizeitaktivitäten im Wald einzuschränken oder zu verbieten, basierend auf der vagen Formulierung „erhebliche Schädigung“. Diese Unklarheit birgt das Risiko willkürlicher Entscheidungen und könnte das Recht auf allgemeinen Zugang zum Wald einschränken.

Es fehlen klare Kriterien für Einschränkungen, weshalb gesetzliche Grundlagen im ordentlichen Verfahren festgelegt werden sollten. Die Einhaltung von Grundrechten ist unerlässlich.

Antrag:

§ 7 ist wie folgt zu ändern:

1. Das Betreten des Waldes ist in ortsüblichem Umfang gestattet. Der Waldeigentümer muss das Betreten des Waldes dulden und er hat alles zu unterlassen, was die Zugänglichkeit einschränken könnte.
2. Wo es die Erhaltung des Waldes, insbesondere als Lebensraum für Tiere und Pflanzen erfordern
 - a) kann der Regierungsrat die Zugänglichkeit für bestimmte Gebiete einschränken;
 - b) unterstellt er die Durchführung von Veranstaltungen ab 500 Teilnehmenden einer Bewilligung
 - c) ist ersatzlos zu streichen

§ 8 Motorfahrzeugverkehr (Art. 15 WaG)

In der Schweiz sind die Eigentumsrechte durch die Bundesverfassung und das Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt. Artikel 26 der Bundesverfassung garantiert das Recht auf Eigentum und dessen Schutz. Die Eigentumsrechte der Waldeigentümer sind zu gewährleisten.

Antrag:

§ 8 soll mit einem Absatz 2 wie folgt ergänzt werden:

2 Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen und den Vollzug durch Verordnung. Die Waldeigentümerin wird vor der Erteilung einer Ausnahmegewilligung angehört.

§ 9 Fahrradverkehr

§ 9 sollte ersatzlos gestrichen werden, da die geplante Einschränkung des Fahrradfahrens im Wald unbegründet ist. Es fehlt eine wissenschaftliche Grundlage, die nachweist, dass Mountainbiken den Wald erheblich schädigt. Der Regierungsratsbeschluss vom 12. März 2024 bestätigt, dass kein Monitoring der Mountainbikebewegungen im Kanton existiert.

Das Waldgesetz gewährleistet die allgemeine Zugänglichkeit und erlaubt Einschränkungen nur bei konkretem öffentlichem Interesse. Diese wird durch die weit verbreitete Nutzung des Mountainbikes, mit rund 26'000 aktiven Fahrern im Kanton Solothurn, klar belegt.

Die Unklarheit über die Notwendigkeit des Verbots und die hohen bürokratischen Kosten für Kontrolle und Durchsetzung machen § 9 rechtlich fragwürdig und unpraktisch. Daher beantragen wir die ersatzlose Streichung.

Antrag:

§ 9 ist ersatzlos zu streichen

§ 9 bis (neu)

Wir haben einleitend dargelegt, dass aus unserer Sicht Nutzungskonflikte sehr viel bürgerfreundlicher und kostengünstiger im Einvernehmen statt hoheitlich gelöst werden können. Die diesbezügliche Vereinbarung zwischen den Orientierungsläufern und den Verbänden von Waldeigentümern und Jagd ist ein hervorragendes Beispiel dafür. Die SVP ist dafür, diesen Weg auch für andere Nutzungskonflikte zu gehen. Eine entsprechende gesetzliche Verankerung würde diesen Weg unterstützen – die übrigens im geltenden Waldgesetz in ähnlicher Form vorhanden ist, nun aber aus unverständlichen Gründen gestrichen werden soll.

Antrag:

§ 9 bis (neu)

1 Können Vollzugsmassnahmen offensichtlich durch einvernehmliches Verhalten der Privatpersonen bewirkt werden, kann die zuständige Behörde ohne Verfügung oder Vertrag handeln.

- 2 Nutzungskonflikte durch Freizeitaktivitäten sind grundsätzlich einvernehmlich zu lösen.
- 3 Das zuständige Departement strebt mit den jeweiligen Anspruchsgruppen entsprechende Nutzungsvereinbarungen an.
- 4 Beim Bestehen einer Vereinbarung sind bewilligungspflichtige Veranstaltungen einem vereinfachten Verfahren zu unterstellen.

§ 19 Betriebliche forstliche Planung (Art. 20 Abs. 2 WaG)

Die bestehenden gesetzlichen Instrumente sind ausreichend, um die Nachhaltigkeit zu gewährleisten, ohne in betriebliche Angelegenheiten einzugreifen. Ein solcher Eingriff ist daher nicht notwendig.

Antrag:

§ 19 Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen.

§ 20 Waldreservate sowie Schutz von Lebensräumen und Arten

Vereinbarungen für Waldreservate oder für andere Flächen werden gemäss Absatz 1 dieser Bestimmung zwischen dem Amt und dem Waldeigentümer oder der Waldeigentümerin abgeschlossen. Es handelt sich damit entweder um einen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Vertrag. Ein solcher kann und darf Dritte, die nicht Teil dieser Vereinbarung sind, nicht binden. Dies ist rechtlich nicht zulässig. Absatz 3 dient damit zur rechtlichen Präzisierung. Will man Dritte im Rahmen der Festlegung von Waldreservaten binden, bedingte dies ein ordentliches Nutzungsplanverfahren.

Antrag:

§ 20 ist mit Abs. 3 wie folgt zu ergänzen:

3 (neu) Einschränkungen der Zugänglichkeit für Dritte sind mit diesen Vereinbarungen nicht verbunden.

§ 27 Information und Erhebungen (Art. 33 und 34 WaG)

Da der Schutz des Amtsgeheimnisses bereits abschliessend in Art. 320 StGB bundesrechtlich und der Schutz von Informationen bereits im Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG) geregelt ist, ist eine zusätzliche Bestimmung unnötig. Zudem würde die Regelung in Abs. 5 den administrativen Aufwand unnötig erhöhen und die Autonomie sowie die Eigentumsrechte der Waldeigentümer unangemessen einschränken, ohne dass ein erkennbarer Mehrwert für den Waldschutz besteht.

Antrag:

§ 27 ist wie folgt zu ändern:

Absatz 4: ist ersatzlos zu streichen

Absatz 5: ist ersatzlos zu streichen

§ 38 Betriebsbuchhaltung

Die gesetzliche Verpflichtung zur Führung einer Betriebsbuchhaltung für öffentliche Waldeigentümer ist unnötig und belastet sowohl den Kanton als auch die Forstbetriebe erheblich. Der Kanton Solothurn ist der einzige Kanton, der eine solche Regelung verlangt, was unnötigen Aufwand und Kosten verursacht.

Antrag:

§ 38 ist ersatzlos zu streichen

Schlussbemerkung:

Die vorgeschlagenen Einschränkungen von Freizeitaktivitäten im Wald, wie das Fahrradverbot und die unklaren Bewilligungspflichten, könnten das allgemeine Zugangsrecht einschränken. Diese Massnahmen scheinen unverhältnismässig und könnten unnötige bürokratische Hürden schaffen.

Wir plädieren für transparente und nachvollziehbare Regelungen, die nicht in die grundlegenden Rechte der Bevölkerung eingreifen. Statt willkürlicher Verbote sollten präventive und auf Freiwilligkeit basierende Ansätze verfolgt werden, um den Wald und seine Nutzer in Einklang zu bringen.

Das Gesetz muss grundsätzlich überarbeitet werden, um unsere Zustimmung zu erhalten und um sicherzustellen, dass es praktikabel und verhältnismässig bleibt.

Freundliche Grüsse
SVP Kanton Solothurn

Nationalrat Rémy Wyssmann
Präsident

Sibylle Jeker
Kantonsrätin